

Komfort Privatleben

Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten

Allgemeine Bedingungen



Inhaltsverzeichnis

Haftpflicht Privatleben	3
Deckungen	3
1. Beistand für Radfahrer	3
2. Privathaftpflicht	5
3. Freiwillige Rettung	8
4. Option Premium	8
Gemeinsame Bestimmungen	10
1. Geltungsbereich	10
2. Unsere Empfehlungen bei Vertragsabschluss	10
3. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	10
4. Schadensfälle	10
Lexikon	12
Rechtsschutz Privatleben	14
Basisdeckung	14
1. PREVENTION & ADVICE SERVICES (PAS)	14
2. LEGAL INSURANCE SERVICES	14
3. Versicherte Leistungen	17
4. Interventionsgrenze	20
5. Wartezeiten	20
6. Aufteilungsgrundsatz	20
7. Option LAR FLEX	20
Gemeinsame Bestimmungen	22
1. Vertragsgegenstand	22
2. Verpflichtungen des versicherungsnehmers im schadensfall	22
3. Verpflichtungen des kunden	24
Lexikon	25

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	27
1. Gesetzgebung	27
2. Ihr Vertrag	27
3. Die Prämien	29
4. Datenverwaltung	29
Lexikon	31

Die **fettgedruckten** Wörter sind im Lexikon umschrieben.
Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab

DECKUNGEN

1. Beistand für Radfahrer

Sie können die nachstehenden Beistandsleistungen in Anspruch nehmen, indem **Sie** die Nummer 02 550 05 55 anrufen, die rund um die Uhr, sieben Tage in der Woche besetzt ist.

Damit **wir** den Beistand optimal organisieren können, müssen **Sie** unbedingt vor jedem Einschreiten Kontakt mit uns aufnehmen und dürfen nur mit unserer Erlaubnis Beistandskosten aufwenden, außer im Falle höherer Gewalt.

So wie bei jeder Entscheidung, die **Sie** betrifft, ist Ihr Einverständnis oder das eines Mitglieds Ihrer Familie vorab erforderlich.

Sie können die Empfehlungen, die **wir** Ihnen geben, annehmen oder ablehnen.

Wenn **Sie** sie jedoch ablehnen oder unser Einverständnis nicht einholen, beschränkt sich unsere Einschreiten, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, auf die Kosten, die **uns** entstanden wären, wenn **wir** die Dienstleistung selbst organisiert hätten.

Umfang der Deckungen

1.1. Unfall

Der Fahrrad-Beistand tritt ein, wenn **Sie** unerwartet an der Weiterfahrt gehindert werden oder nicht die Möglichkeit haben, unter ausreichend sicheren Bedingungen zu fahren, infolge eines Unfalls, der eintrat aufgrund:

- eines Verkehrsunfalls
- einer Panne
- eines geplatzten Reifens
- eines Falls von Vandalismus
- von Diebstahl oder versuchtem Diebstahl
- des Verlustes des Schlüssels des Fahrradschlosses und/oder eines blockierten Fahrradschlosses (wobei auf Anfrage ein Identitätsnachweis oder der Nachweis des Kaufs des versicherten Fahrrads erforderlich ist).

Der Beistand für Radfahrer wird Ihnen innerhalb Belgiens und im Umkreis von 30 Kilometern jenseits unserer Grenzen gewährt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das Fahrrad befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1 Kilometer zu Ihrem Abfahrtsort (Wohnsitz, Aufenthaltsort, Auto usw.)
- das Fahrrad befindet sich auf einer Straße, die für ein Pannenhilfefahrzeug zugänglich ist; im anderen Fall müssen **Sie** das versicherte Fahrrad bis zur nächsten Stelle bringen, die für ein Pannenhilfefahrzeug erreichbar ist, andernfalls wird der Beistand verweigert
- **Sie** haben unser Einschreiten in den vergangenen 12 Monaten noch nicht mehr als zweimal in Anspruch genommen.

1.2. Versichertes Fahrrad

Der vorliegende Beistand gilt für jedes Fahrrad (Fahrrad, Dreirad, Lieferdreirad, Einrad, Tandem, Liegerad, E-Bike, Klapprad), das **Sie** zum Zeitpunkt des Eintretens des Unfalls als Transportmittel benutzen und dessen Eigentümer **Sie** sind.

1.3. Deckungsleistungen

1.3.1. Beistand bei Diebstahl des Fahrrads

Wenn Ihr Fahrrad gestohlen wurde, übernehmen **wir** Ihren Transport zu Ihrem Ausgangsort (Wohnsitz, Aufenthaltsort, Auto usw.).

Sie müssen den Diebstahl innerhalb von 24 Stunden nach erfolgtem Transport den zuständigen Behörden anzeigen, eine Kopie des Protokolls muss uns übermittelt werden.

1.3.2. Beistand bei Unfall, Panne, geplatzttem Reifen, Vandalismus oder Versuch des Diebstahls des Fahrrads, Verlust des Fahrradschlüssels und/oder blockiertem Fahrradschloss

Wir organisieren und übernehmen das Einschreiten eines Pannenhelfers an dem Ort, an dem Ihr Fahrrad infolge eines Unfalls fahruntüchtig geworden ist oder an der diesem Ort nächstgelegenen Stelle, die für das Pannenhilfefahrzeug zugänglich ist.

Wenn es unmöglich ist, das versicherte Fahrrad wieder fahrtüchtig zu machen oder wenn die für die Behebung der Panne annehmbaren Sicherheitsbedingungen am Ort der Fahruntüchtigkeit nicht garantiert werden können, sorgen **wir** dafür, dass **Sie** und Ihr Fahrrad

- entweder in die Reparaturwerkstatt Ihrer Wahl gebracht werden; in diesem Fall übernehmen **wir** nicht Ihren Transport zum Ausgangsort (Wohnsitz, Aufenthaltsort, Auto usw.)
- zu Ihrem Ausgangsort (Wohnsitz, Aufenthaltsort, Auto usw.) gebracht werden.

Wir übernehmen nicht:

- die Kosten für den Kostenvoranschlag, die Demontage, die Reparatur und die Wartung durch die Reparaturwerkstatt
- den Preis für die Ersatzteile.

Wenn **Sie** von Mitgliedern Ihrer Familie begleitet werden, übernehmen **wir** gegebenenfalls den Transport dieser Personen zu ihrem Ausgangsort.

1.4. Zahlungsmodalitäten, wenn der Beistand nicht von uns organisiert wurde

In diesem Fall übernehmen **wir** die Ihnen entstandenen Kosten gegen Vorlage eines Nachweises oder eines Originalbelegs über den Betrag, der gezahlt worden wäre, wenn **wir** selbst die Leistung(en) organisiert hätten.

1.5. Begrenzung der Leistungen

Wenn Umstände vorliegen, die sich unserem Einfluss entziehen oder bei Vorliegen höherer Gewalt, insbesondere eines Bürgerkriegs oder eines internationalen bewaffneten Konflikts, eines Volksaufstandes, Streiks, Vergeltungsmaßnahmen, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Radioaktivität, einer Naturkatastrophe usw., haften **wir** nicht für die Nichtausführung des Beistandes, bzw. für Nachlässigkeiten oder Verzögerungen bei der Ausführung.

1.6. Ausschlüsse

Wir sind nicht zu einem Einschreiten verpflichtet:

- wenn nicht alle Anwendungsbedingungen der vorliegenden Deckung erfüllt sind;
- im Falle eines Unfalls, der auf eine Naturkatastrophe, wie Überschwemmung, Erdbeben, Hagelschlag, Sturm (oder jede andere klimatisch bedingte Katastrophe) zurückzuführen ist;
- bei Teilnahme an professionellen Wettbewerben oder beim Training für derartige Wettbewerbe;
- im Falle der Teilnahme als Amateur an organisierten Rennen und Rundfahrten, für die die Organisatoren einen technischen Beistand vorsehen. Wenn durch den technischen Beistand des Veranstalters das Problem nicht gelöst wird, können **Sie** uns in Anspruch nehmen;
- beim Transport außerschulischer Gruppen, die sich aus Minderjährigen zusammensetzen;
- bei vorsätzlichen, böswilligen und/oder illegalen Handlungen Ihrerseits, sowie bei Beschlagnahme des Fahrrades durch die lokalen Behörden aufgrund solcher Handlungen;

Haftpflicht Privatleben

- bei übermäßigem Konsum von Alkohol, nicht von einem Arzt verordneten Medikamenten oder Betäubungsmitteln, es sei denn, dieser Umstand steht in keinerlei kausalem Zusammenhang mit dem Ereignis, das zum Eintritt des Unfalls führte;
- im Falle einer wiederkehrenden Panne, die den Zustand des Fahrrads beeinträchtigt und durch einen Wartungsmangel verursacht wurde;
- bei Pannen, die aus der Verwendung nicht originaler Ersatzteile vorgehen;
- bei Unfällen, die **Sie** vorsätzlich herbeiführten oder die auf einen Unfall zurückzuführen sind, der aufgrund einer Wette oder Herausforderung eintrat;
- bei Schäden, die aus einem Unfall entstehen, der auf einen Streit, einen Angriff oder ein Attentat zurückzuführen ist, der/das von Ihnen provoziert oder angestiftet wurde;
- im Falle der Fahruntüchtigkeit aufgrund jeglicher Strafe;
- für Leihfahrräder.

1.7. Ihre Verpflichtungen

Sie verpflichten sich:

- uns auf unsere erste Anfrage hin alle Originalbelege der angefallenen Kosten zu übermitteln;
- den Beweis für den Sachverhalt zu erbringen, der Anspruch auf die versicherten Leistungen gewährt, wenn **wir** diesen bei Ihnen anfordern;

Sollte dies nicht geschehen, können **wir** von Ihnen die Rückerstattung der von uns getragenen Kosten in der Höhe des Schadens verlangen, der uns aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstanden ist.

2. Privathaftpflicht

Wir versichern die private Haftpflicht, d.h. die außervertragliche Haftpflicht, die Ihnen laut belgischem oder ausländischem Recht bei Schäden obliegen kann, die **Dritten** im Privatleben entstehen. Handlungen im Privatleben sind alle Handlungen, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit resultieren, d.h. einer gewöhnlich ausgeübten gewinnbringenden Tätigkeit.

Unter die Deckung fallen jedoch **Schadensfälle**, die von Kindern verursacht werden, die in den Schulferien oder in ihrer Freizeit für fremde Rechnung vergütete Dienstleistungen erbringen, sowie **Schadensfälle** infolge von durch zur Bewachung Ihrer beruflich genutzten Räumlichkeiten zweckbestimmten Hunden verursachten Schäden.

Wir übernehmen die Haftpflicht in Höhe von

- 18.425.000 EUR pro schadensauslösendem Ereignis für die Behebung von Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren
- 3.685.000 EUR pro schadensauslösendem Ereignis für die Behebung von Schäden, die aus Sachschäden resultieren.

Gerichtliche, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Vergleiche, Vertragsstrafen und die Entschädigungen als Maßnahmen strafender oder abschreckender Natur (wie in bestimmten Rechtssystemen), sowie die Gerichtskosten der Strafverfolgung gehen nicht zu unseren Lasten.

Jedoch bei Schäden, die durch

■ Tiere verursacht werden, gilt jedoch folgendes:

Wir decken keine Schäden, die verursacht werden durch

- andere als Haustiere, nämlich wilde Tiere, auch wenn sie gezähmt sind, und Wild
- Reitpferde, deren Besitzer **Sie** sind, wenn es sich um mehr als zwei handelt. Ponys mit einem Widerrist von maximal 1,48 m sind jedoch versichert.

■ durch Immobilien verursachte Schäden

Wir decken ausschließlich Schäden, die verursacht werden durch

- Gebäude oder Gebäudeteile, die Ihnen als Haupt- oder Zweitwohnsitz dienen, einschließlich
 - der zur Ausübung eines freien Berufs oder eines Handelsgeschäfts ohne Einzelhandelsverkauf und ohne Lagerung von Waren zweckbestimmten Räumlichkeiten

Haftpflicht Privatleben

- an **Dritte** geliehenen oder kostenlos zur Verfügung gestellten Teile, wenn dieses Gebäude bis zu 3 Wohnungen umfasst (einschließlich Garagen)
- Wohnwagen
- Personen- und Lastenaufzüge, sofern die Schäden nicht aus einem Wartungsmangel resultieren
- durch von Ihnen privat genutzte Garagen und Parkplätze
- Gärten und Grundstücke, ohne insgesamt 5 Hektar zu überschreiten
- durch Studentenwohnungen oder Studios, die von Ihren Kindern bewohnt werden
- Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Bau, Wiederaufbau oder Umbau befinden, um Ihr Hauptwohnsitz zu werden, sofern die Stabilität nicht durch die laufenden Arbeiten beeinträchtigt wird,

Wir decken auch Störungen der Nachbarschaft laut des Artikels 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie auf ein plötzliches, für **Sie** unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen sind.

■ Schäden verursacht durch Wasser, Feuer, Brand, Explosion, Implosion oder Rauch

Wir übernehmen jedoch Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren, die sie verursachen können.

Wir decken keine daraus resultierenden Sachschäden, deren Folgen normalerweise im Rahmen der Deckung „Regress **Dritter**“ eines Feuerversicherungsvertrages versicherbar sind, d.h., Schäden, die von einem Gebäude, dessen Eigentümer, Mieter oder Bewohner **Sie** sind, ausgehen oder übergreifen.

Sachschäden, die von einem Hotel oder einer ähnlichen Wohnung oder einem Krankenhaus während eines vorübergehenden Aufenthalts ausgehen oder übergreifen, sind jedoch immer gedeckt.

■ durch eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung gedeckte Schäden

Wir decken keine Schäden, die aus der Haftpflicht hervorgehen, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht von Kraftfahrzeugen kraft der belgischen oder ausländischen Gesetzgebung besteht, mit Ausnahme von

- Schäden, die **Sie** als Fahrer eines Landkraftfahrzeugs oder Schienenfahrzeugs verursachen, das einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung unterliegt, ohne dass **Sie** das dazu erforderliche Alter erreicht haben und ohne Wissen Ihrer Eltern, des Fahrzeughalters oder der Person, unter deren Aufsicht sich das Fahrzeug befindet. Es handelt sich jedoch nicht um eine Deckung, die gemäß dem Gesetz vom 21. November 1989 über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gewährt wird. **Wir** decken auch Schäden, die **Sie** dem benutzten Fahrzeug zufügen, sofern es einem **Dritten** gehört und wenn es ohne Wissen des Fahrzeughalters gelenkt wurde
- Schäden durch auf öffentlichen Straßen fahrende Gartenbaumaschinen
- Schäden, die **Sie** verursachen, während **Sie** ein Kraftfahrzeug fahren, das für Personen mit Behinderung bestimmt ist und dessen Höchstgeschwindigkeit 18 km/h beträgt. **Wir** stellen die Versicherungsbescheinigung (grüne Versicherungskarte) auf Ihren Anfrage aus.

In den beiden letzten Fällen ist unsere Deckung

- bei Schäden, die aus Körperverletzungen resultieren: unbegrenzt.
- Wenn die Vorschriften uns am Tag des **Schadensfalls** jedoch erlauben, unsere Deckung für diese Schäden zu beschränken, wird Letztere pro **Schadensfall** auf 100 Millionen EUR beschränkt oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Vorschriften die Garantiebeschränkung erlauben, wenn Letzterer höher ist.
- für Sachschäden - mit Ausnahme der im folgenden Punkt genannten: beschränkt auf 100 Millionen EUR pro **Schadensfall** oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Vorschriften die Garantiebeschränkung am Tag des **Schadensfalls** erlauben, wenn Letzterer höher ist
- für Schäden an den Kleidungsstücken und am persönlichen Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.479 EUR pro Insasse oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Vorschriften am Tag des **Schadensfalls** die Garantiebeschränkung erlauben, wenn Letzterer höher ist
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und sämtliche Versicherte
- gewährt gemäß dem Königlichen Erlass vom 14. Dezember 1992 bezüglich des Standardvertrags der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Wir decken keine Schäden, die durch die Ausübung der Jagd, die einer Pflichtversicherung unterliegt, verursacht werden, sowie keine Wildschäden.

Haftpflicht Privatleben

Wir decken keine Schäden, die aus einer Haftpflicht vorgehen, für die eine andere gesetzlich vorgeschriebene Versicherung zuständig ist. **Wir** decken jedoch Ihre Haftpflicht als Freiwilliger im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen und seine Durchführungsbestimmungen.

■ durch Boote verursachte Schäden

Als Boot gilt jedes für die Schifffahrt bestimmte schwimmende Wasserfahrzeug.

Wir decken Schäden, die aus der Benutzung von Booten resultieren, ausgenommen

- Motorboote mit mehr als 10 DIN-PS, insbesondere Wasserscooter, Jetskis usw.
- Segelboote von mehr als 300 kg, deren Inhaber **Sie** sind.

■ Schäden durch Luftfahrzeuge

Unter Luftfahrzeug wird verstanden: jedes Transportmittel, das den Transport von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht.

Wir decken keine Schäden, die aus der Benutzung von Luftfahrzeugen resultieren.

■ Schäden durch vorsätzliche Handlungen

Wir decken keine Schäden, die aus einem **Schadensfall** entstehen, der von einem Versicherten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, verursacht wird.

Ihre elterliche Haftpflicht für Ihr minderjähriges Kind bleibt jedoch gedeckt.

Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von Ihrem Kind zurückfordern, sobald es volljährig ist.

■ Schäden durch schwerwiegendes Fehlverhalten

Wir decken nicht die persönliche Haftpflicht des Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei Schäden, bei denen **wir** nachweisen, dass **Sie** aus einem der nachfolgend genannten Fälle von schwerwiegendem Fehlverhalten resultieren

- Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert
- Nichtbefolgung der Vorschriften über die Überprüfung von Tanks

Schäden, die aus einem der oben genannten Fälle von schwerwiegendem Fehlverhalten resultieren, sind jedoch ausgeschlossen, wenn **Sie** von einem Versicherten verursacht wurden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und wegen vergleichbarer schadensverursachender Handlungen bereits haftpflichtig war.

Ihre elterliche Haftpflicht für Ihr minderjähriges Kind bleibt jedoch gedeckt.

Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von Ihrem Kind zurückfordern, sobald es volljährig ist.

■ Schäden durch ein nukleares Risiko

Wir decken keine Schäden, die durch ein **nukleares Risiko** verursacht werden.

■ Schäden an Gütern oder Tieren

Wir decken keine Schäden, die an beweglichen oder nicht beweglichen Gütern und an Tieren, die sich in Ihrer Obhut befinden, verursacht werden.

Wir decken jedoch Ihre vertragliche Haftpflicht bei Schäden, die verursacht werden

- im Falle eines vorübergehenden privaten oder beruflichen Aufenthalts überall auf der Welt,
 - in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft oder einem Krankenhaus
 - in einer Ferienunterkunft, einschließlich Zelt und Wohnwagen, durch Wasser, Feuer, Brand, Explosion, Rauch oder Glasbruch
- in einem anlässlich einer Familienfeier genutzten Festraum, durch Wasser, Feuer, Brand, Explosion, Rauch oder Glasbruch
- an Reitpferden und Sattel, Zaumzeug oder Geschirr in Höhe von maximal 4.000 EUR je **Schadensfall**.

Haftpflicht Privatleben

■ Schäden, die aus außergewöhnlichen Umständen resultieren

Wir decken keine Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen.

3. Freiwillige Rettung

- Wir versichern die freiwillige Rettung, d.h. die Entschädigung **Dritter**, die freiwillig an Ihrer Rettung oder der Ihrer Güter teilnahmen und denen aus diesem Umstand ein Schaden entstand, sofern diese **Dritten** nicht selbst für den Umstand verantwortlich sind, der die Rettung erforderlich machte.
- Wir treten bis in Höhe von 25.000 EUR ein.

4. Option Premium

Wir decken bis zur Höhe von **25.000 EUR (nicht indexiert) pro Schadensfall Ihre Haftpflicht als „BOB“**

bei Sachschäden, die an einem Fahrzeug entstehen, das einem **Dritten** gehört, der im Sinne der gesetzlichen Normen oder lokalen Bestimmungen aufgrund von Alkoholisierung oder der Einnahme anderer Produkte mit vergleichbarer Wirkung nicht zum Fahren in der Lage ist.

Der „BOB“ ist versichert, wenn er einen freiwilligen Dienst als Fahrer des besagten Fahrzeugs erbringt, d.h. eines privat oder gemischt genutzten Pkw's oder eines Lieferwagens mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen.

Die Deckung wird gewährt wenn alle folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Ihre Haftpflicht als „BOB“ muss vollständig oder teilweise gegeben sein bei einem Verkehrsunfall, der sich in Belgien ereignet und in dessen Folge das Fahrzeug, das **Sie** steuern, beschädigt wird
- der „BOB“ darf sich nicht in einem Zustand befinden, der ihn im Sinne der gesetzlichen Normen oder lokalen Bestimmungen bezüglich Alkoholisierung oder der Einnahme anderer Produkte mit vergleichbarer Wirkung fahrunfähig macht
- der Dienst, den der „BOB“ erbringt, besteht ausschließlich darin, den **Dritten** sicher zu seinem Wohnsitz oder seiner Unterkunft zu bringen
- der „BOB“ muss die gesetzlichen Bedingungen oder örtlichen Bestimmungen für das Fahren eines Fahrzeugs erfüllen und seine Fahrerlaubnis darf ihm nicht entzogen oder sie darf nicht verfallen sein
- der Nachweis des Verkehrsunfalls erfolgt durch den vom anderen am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer unterzeichneten Schadensbericht oder in Ermangelung durch ein Protokoll, das innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall von den zuständigen Behörden erstellt wurde
- der **Dritte** darf in keiner Weise eine Entschädigung durch einen anderen Versicherer oder eine gleichgestellte Organisation erhalten.

Entschädigung

Die Entschädigung wird zum Realwert am Datum des **Schadensfalls** berechnet, abzüglich des Preises des Wracks bei Totalverlust, und beinhaltet die nicht erstattete Mehrwertsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, sowie die Zulassungskosten. Die Entschädigung beinhaltet auch die Übernahme der Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs vom Unfallort in Höhe eines Betrages von maximal 500 EUR.

Eine Selbstbeteiligung von 500 EUR wird von der Entschädigung abgezogen.

Die Entschädigung beinhaltet nicht den Wertverlust des Fahrzeugs oder den Nutzungsausfall.

Haftpflicht Privatleben

Die Deckung ist ausgeschlossen

- im Falle eines vorsätzlich herbeigeführten **Schadensfalls**
- wenn das Fahrzeug nicht den in Belgien geltenden Bestimmungen bezüglich der technischen Kontrolle entspricht und dieser Umstand kausal mit dem **Schadensfall** zusammenhängt
- wenn nicht alle obengenannten Anwendungsbedingungen erfüllt sind.

Wir decken bis zur Höhe von 50.000 EUR (nicht indexiert) pro Schadensfall Ihre Haftpflicht bei Sachschäden, die verursacht werden

- an einer einem **Dritten** gehörenden Ferienunterkunft, die **Sie** vorübergehend für private Zwecke bewohnen, sowie am Mobiliar, mit dem sie ausgestattet ist. Zelt und Wohnwagen sind einer Ferienunterkunft gleichgestellt
- an **Dritten** gehörenden Räumlichkeiten, die **Sie** anlässlich einer Familienfeier nutzen, d.h. einer privaten Feierlichkeit mit familiären Charakter, sowie am Mobiliar, mit dem sie ausgestattet sind. Zelte, Festzelte und am Steg befestigte Kähne werden Festräumen gleichgestellt
- an einer möblierten oder unmöblierten Studentenunterkunft, die Ihr Kind im Rahmen seines Studiums nutzt und die einem **Dritten** gehört
- an beweglichen Gütern, die **Dritten** gehören und die Ihnen, im Rahmen ihres Privatlebens kostenlos zur Verfügung gestellt wurden oder die Ihnen in Obhut anvertraut wurden.

Von der Deckung ausgeschlossen sind jedoch Schäden

- die an Kraftfahrzeugen verursacht werden, deren Höchstgeschwindigkeit mindestens 18 km/h beträgt, an Luftfahrzeugen, Schneemobilen und Wasserscootern
- an Segelbooten mit einem Gewicht über 200 kg oder Motorbooten mit einer Leistung von mehr als 10 DIN-PS verursacht werden
- infolge von Diebstahl, Verschwinden oder unerklärlichem Verlust verursacht werden
- an Edelsteinen, losen echten Perlen, Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Bankkarten, Aktien, Anleihen oder Schuldscheinen verursacht werden
- an Gütern verursacht werden, bei denen **Sie** aus irgendeinem Grund in den Genuss einer Deckung eines anderen Versicherungsvertrags kommen
- verursacht werden, während **Sie** sich im Zustand der Alkoholisierung oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand aufgrund der Einnahme anderer Produkte mit analoger Wirkung befinden
- von Tieren verursacht werden
- die sich aus Haftpflicht fällen ergeben, die einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung unterliegt.

Ebenfalls von der Deckung ausgeschlossen sind **Schadensfälle**, die **Sie** vorsätzlich herbeigeführt haben, sowie Entschädigungen als Maßnahmen strafender oder abschreckender Natur in einigen ausländischen Rechtssystemen.

Nachdem **wir** Schadenersatz geleistet haben, wenden **wir** uns an den eventuell haftbaren, für die Schäden verantwortlichen **Dritten**, um von ihm die Erstattung der gezahlten Entschädigungen zu verlangen.

Haftpflicht Privatleben

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der ganzen Welt, sofern **Sie** Ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben.

2. Unsere Empfehlungen bei Vertragsabschluss

(Art. 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 3 § 2 KB vom 24. Dezember 1992 bezüglich der Ausführung des Gesetzes vom 25 Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag)

Wir bitten **Sie**

- das Versicherungsangebot oder den Versicherungsantrag korrekt auszufüllen
- genau alle Ihnen bekannten Umstände genauestens mitzuteilen, die **Sie** vernünftigerweise als Bestandteile ansehen, die für uns als Risikoabschätzungselemente dienen.

Sie müssen uns jedoch nicht die uns bereits bekannten Umstände oder Umstände, die **wir** vernünftigerweise kennen sollten, mitteilen.

Wir machen **Sie** auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Auslassungen oder Ungenauigkeiten mindern oder verweigern **wir** unsere Einschreiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

(Art. 60 §4 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Vergessen **Sie** nicht, **uns** alle Änderungen mitzuteilen, insbesondere solche, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos des Eintretens des versicherten Ereignisses führen können.

Wir machen **Sie** auf die Bedeutung dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden **wir** je nach Fall unsere Einschreiten herabsetzen oder verweigern.

Bitte melden Sie uns insbesondere jede Änderung in Bezug auf

- den Aufenthalt einer oder mehrerer weiterer Personen in Ihrem Haushalt, wenn **Sie** von einem Rabatt für „Senioren“ oder „alleinstehende Personen“ profitieren
- die Geburt oder Adoption eines Kindes, wenn **Sie** von einem Rabatt „alleinstehende Personen“ profitieren.

4. Schadensfälle

1 – Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Wenn die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen uns einen Schaden zufügt, werden **wir** unsere Leistungen bis in Höhe des von uns erlittenen Schadens herabsetzen. **Wir** verweigern unsere Deckung, wenn die Verpflichtung, in der Absicht, uns irrezuführen, nicht eingehalten wurde.

Im Schadensfall verpflichten Sie oder ggf. der Versicherte sich

- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten des **Schadensfalls** zu verhindern oder die Folgen des **Schadensfalls** zu mindern
- von jeglicher Haftungsanerkennung oder Entschädigungszusage abzusehen; selbstverständlich können **Sie** den Tatbestand anerkennen und einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten
- den **Schadensfall** zu melden

Haftpflicht Privatleben

- uns spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls** genau über dessen Umstände, Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und Opfer (wenn möglich unter Verwendung des Unfallberichts, den **wir** Ihnen zur Verfügung stellen) zu informieren
- An der Regelung des **Schadensfall** mitzuwirken
- uns unverzüglich alle sachdienlichen Dokumente und alle für die sachgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu gestatten, uns diese zu erlangen.
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und deren Ermittlungen zu erleichtern
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe oder Zustellung alle Vorladungen, Ladungen, alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen zu übermitteln.

2 – Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Wir verpflichten uns

- die Folgen des **Schadensfalls** bestmöglich zu verwalten.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Deckungen gewährt werden und innerhalb deren Grenzen, verpflichten **wir** uns, uns für **Sie** einzusetzen und den Geschädigten nötigenfalls an Ihrer Stelle zu entschädigen.

3 – Unser Regress

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten **wir** uns einen Regress Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen **wir** gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen **wir** die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen.

Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, deren Hauptbetrag **wir** zu zahlen haben, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Er bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn er Ihnen gegenüber ausgeübt wird und **Sie** zum Zeitpunkt des schadenverursachenden Ereignisses minderjährig waren.

4 – Selbstbeteiligung

Bei einem Haftpflichtschadensfall bleiben **Sie** für eine erste Stufe von 184,23 EUR Ihr eigener Versicherer. Diese Selbstbeteiligung gilt nur bei Sachschäden.

Dieser Betrag wird automatisch nach dem folgenden Verhältnis angepasst:
die im Monat vor dem **Schadensfall** geltende Verbraucherpreisindexziffer
und
Index vom Januar 2001, d.h. 177,83 (Grundlage 100 in 1981).

Eine besondere Selbstbeteiligung gilt bei der Option Premium (siehe Seite 8).

5 – Indexierung

Die versicherten Beträge im Rahmen der Privathaftpflicht und der entsprechenden Prämie werden der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer entsprechend angepasst, wobei die Grundindexziffer jene vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 1981=100).

Die anwendbare Indexziffer im **Schadensfall** ist jene vom Monat vor dem Monat, in dem der **Schadensfall** eintritt.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem Lexikon die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fett** gedruckt sind und speziell für Ihre private Versicherung gelten, zusammengefasst; die Definition der anderen **fett** gedruckten Begriffe finden **Sie** im Lexikon der Allgemeinen Bedingungen.

Diese Definitionen grenzen unsere Deckung ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Beschränkte Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen **wir** die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und Zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die **wir** bereits wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt: Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt:

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können **wir Sie** in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Dritte

Alle Personen außer

- Ihnen (Versicherungsnehmer)
- Ihr mit Ihnen zusammenlebender Ehepartner oder Lebenspartner.
- alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, einschließlich der Kinder, die für Ihr Studium oder für Sprachaustausche anderswo wohnhaft sind und aller Personen, die aus Gesundheits-, Reise- oder Arbeitsgründen anderswo wohnhaft sind
- Ihre minderjährigen Kinder und die Ihres Ehepartners oder mit Ihnen zusammenlebenden Partners, wenn sie Opfer von Schäden werden, die aus Körperverletzungen resultieren, die von minderjährigen Kindern Dritter verursacht werden, die sich in der Obhut eines Versicherten befinden.

Schadensfall

Auftreten des schadensauslösenden Ereignisses, das Schäden an den versicherten Gütern oder die Haftung des Versicherten unter Anwendung unserer Deckung nach sich zieht.

Sie

Alle Personen, die die Eigenschaft eines Versicherten haben, nämlich

- Sie (Versicherungsnehmer)
- Ihr mit Ihnen zusammenlebender Ehepartner oder Lebenspartner.
- alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen, einschließlich der Kinder, die für Ihr Studium oder für Sprachaustausche anderswo wohnhaft sind
- bis zu ihrer Volljährigkeit ihre Kinder und/oder die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben, wenn diese Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt leben
- Personen, die Ihren Haushalt verlassen haben, aber wirtschaftlich mindestens 50 % von Ihnen oder Ihrem Ehepartner oder Lebenspartner abhängig sind
- alle Personen, die mit Ihnen zusammenleben, wenn sie aus Gesundheits-, Reise- oder Arbeitsgründen anderswo wohnhaft sind. Sie gelten bis zu einem Jahr nach dem Verlassen des Haushalts weiterhin als Versicherte.
- minderjährige Kinder, die sich in der Obhut eines Versicherten befinden, der in Ihrem Haushalt lebt
- regelmäßig oder gelegentlich beschäftigtes Hauspersonal, einschließlich Gärtner, sowie Haushaltshilfen, wenn Sie in den privaten Diensten eines Versicherten sind, der in Ihrem Haushalt lebt
- Personen, die außerhalb jeder Berufstätigkeit und ggf. auch unentgeltlich die Aufsicht übernehmen über
- versicherte Kinder oder
- Tiere, die unter die Garantie der Versicherten fallen, wenn sie aufgrund dieser Betreuung haftbar sind
- Personen, die anlässlich eines vorübergehenden Aufenthalts bei Ihnen einen Schaden in der unmittelbaren Umgebung Ihres Wohnsitzes verursachen.

Haftpflicht Privatleben

Vorläufiger Aufenthalt

Dieser Begriff bedeutet dass der Versicherte wenigstens einmal vor Ort übernachtet.

Wir

Wir, die Versicherer, AXA Belgium und AXA Assistance, deren Daten **Sie** in den allgemeinen Bestimmungen auf Seite 23 finden.

Rechtsschutz Privatleben

BASISDECKUNG

Die Privathaftpflichtversicherung, die **Sie** abgeschlossen haben, erstreckt sich auf den Rechtsschutz im Privatleben.

1. PREVENTION & ADVICE SERVICES (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadensvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen

Zur Vorbeugung von oder Auskünften zu **Schadensfällen** oder Streitigkeiten, mit Ausnahme von **Schadensfällen** oder Streitigkeiten im steuerrechtlichen Bereich, informieren **wir Sie** über Ihre Rechte, sowie über die zur Wahrung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – LAR Info 078/15.15.56

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine juristische Erstberatung per Telefon.

Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Deckungen, die im Rahmen des vorliegenden geltenden Vertrages abgeschlossen wurden.

Unsere verschiedenen juristischen Abteilungen sind, mit Ausnahme von Feiertagen, montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar.

2. LEGAL INSURANCE SERVICES

2.1. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Im Fall einer Klage im medizinischen oder paramedizinischen Bereich wird der Versicherungsschutz jedoch nur gewährt, sofern sich der **Schadensfall** in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen ereignet und die Wahrnehmung Ihrer Interessen ausschließlich in einem dieser Länder erfolgt.

2.2. Reichweite des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird im außervertraglichen **Schadensfall** in Bezug auf Ihr Privatleben in folgenden Fällen gewährt:

2.2.1. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Versicherungsschutz wird gewährt für außervertragliche zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung Ihrer Entschädigung bei erlittener Körperverletzung oder Sachschäden, die von **Dritten** verursacht wurden.

Versicherungsschutz wird gewährt für zivilrechtliche Klagen, die sich basieren auf den Artikel 29 bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder vergleichbarer Bestimmungen ausländischen Rechts, sofern der **Versicherungsnehmer** oder einer seiner Angehörigen eine solche Klage einreichen kann.

Versicherungsschutz wird gewährt für

- den zivilrechtlichen Regress, der sich auf das Gesetz vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsvorbeugung basiert.
- den Regress, der sich auf das Produkthaftungsgesetz vom 25. Februar 1991 basiert
- den zivilrechtlichen Regress, der sich basiert auf das Gesetz vom 13. November 2011 bezüglich der Entschädigung der Personenschäden und seelischen Schäden, die aus technologischen Unfällen entstehen

- zivilrechtlichen Regress ausschließlich für Immobilien, abhängig davon,
 - ob die Gebäude oder Gebäudeteile als Haupt- oder Nebenwohnsitz der Versicherten dienen, u. a. gegebenenfalls
 - Räume, die zur Ausübung eines freien Berufs dienen.
 - Wohnungen (Garagen einschl.), die an **Dritte** vermietet werden oder ihnen kostenlos bereitgestellt werden, unter der Bedingung allerdings, dass diese Gebäude maximal drei der folgenden Anlagen besitzen:
 - Fahrstühle und Lastenaufzüge
 - Wohncaravans, die als Haupt- oder Nebenwohnsitz der Versicherten dienen
 - private Garagen und Parkplätze der Versicherten
 - Gärten und Gelände, jedoch nicht größer als insgesamt 5 Hektar
 - Studentenzimmer oder Studios, die von den versicherten Kindern bewohnt werden
- Schadensfälle, die von dieser Deckung ausgeschlossen sind:
- Schadensfälle, die insgesamt oder teilweise dem Miteigentumsrecht (insbesondere Kapitel III „Über das Miteigentum“ unter dem Titel II des Buches II des Zivilgesetzbuches sowie alle gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften, die dieses vervollständigen oder ersetzen sowie alle gleichwertigen Bestimmungen nach ausländischem Recht) unterliegen.
 - Schadensfälle, die sich auf die Verwaltung der versicherten Güter beziehen.
 - Schadensfälle beim Kauf, Verkauf von Fertighäusern.
 - Schadensfälle, die sich auf Ausbau, den Umbau oder den Abriss der versicherten Güter beziehen, sofern
 - diese Arbeiten die gesetzliche oder vorgeschriebene Genehmigung (Baugenehmigung ...), ausgestellt von der zuständigen Behörde, erhalten haben und/oder unter Aufsicht eines Architekten erfolgen.
 - die oben erwähnten Arbeiten während der Ausführung dieser Arbeiten und/oder innerhalb von 6 Monaten nach der definitiven Abnahme erfolgt sind.

2.2.2. Strafverteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre Strafverteidigung bei Klagen, die aufgrund eines Vorgehens von Gesetzen, Erlassen, Dekreten oder Verordnungen infolge von Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit oder infolge einer Unterlassung oder unabsichtlichen Handlung des Versicherten vor einem Strafgericht oder einer Disziplinarinstanz eingereicht werden. Ihnen wird je **Schadensfall** einmal Unterstützung bei einem Gnadengesuch gewährt, sofern **Sie** zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Für Verbrechen und für korrekionalisierte Verbrechen wird kein Versicherungsschutz gewährt. Keine Entschädigung wird geleistet im Fall anderer vorsätzlicher Straftaten jeder Art, sofern nicht durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ein Freispruch verkündet wurde. Ist der Versicherte zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** unter 16 Jahre alt, so wird der Versicherungsschutz jedoch gewährt.

Es wird jedoch kein Versicherungsschutz gewährt, wenn **Sie** bereits Gegenstand einer Strafanzeige, einer Voruntersuchung, von polizeilichen Ermittlungen oder einer gerichtlichen Verfolgung aufgrund vergleichbarer Sachverhalte waren, sofern die Erstattung der Strafanzeige oder der Beginn der Voruntersuchung, polizeilichen Ermittlungen oder gerichtlichen Verfolgung nicht mindestens 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren zu einem Freispruch führte.

2.2.3. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung gegen eine von einem **Dritten** eingeleitete Schadenersatzklage unter der ausdrücklichen Bedingung, dass ein Interessenkonflikt zwischen Ihnen und dem Privathaftpflichtversicherer besteht, der Ihre Privathaftpflicht deckt.

2.2.4. Regress in medizinischen und paramedizinischen Angelegenheiten

Versicherungsschutz wird gewährt für zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung Ihrer Entschädigungen für Schäden jeder Art, die durch Körperverletzungen bedingt sind, die **Sie** infolge oder als eine der Folgen von Eingriffen und/oder Behandlungen erlitten, die von Mediziner oder Paramediziner vorgenommen wurden.

Rechtsschutz Privatleben

Die vorliegende Deckung umfasst den Regress, der ausgeübt wird, gegen den Fond für medizinische Unfälle, gegründet durch das Gesetz vom 31. März 2010 .

Dieser Versicherungsschutz wird ausschließlich dem **Versicherungsnehmer** und seinen Angehörigen gewährt.

2.2.5. Der vertragliche Schadensfall Versicherungen

Die Deckung dient dem Schutz Ihrer Interessen bei jedem **Schadensfall**, der aus der Auslegung oder Anwendung der Versicherungsdeckung „Privathaftpflicht“ resultiert, die zu Ihren Gunsten bei einem zugelassenen Versicherer abgeschlossen wurden, ausgenommen Streitigkeiten bezüglich der Nichtzahlung von Prämien oder der Aufhebung/Kündigung dieser Versicherungsdeckungen.

2.2.6. Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn

Die Deckung gilt bei Streitigkeiten mit Ihren Nachbarn aufgrund Artikels 544 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern die Nachbarschaftsstreitigkeit nicht bereits bei Abschluss Ihres Vertrages bestand, und sie darf nicht mit der Ausübung einer beruflichen Aktivität Ihrerseits zusammenhängen.

Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** gedeckt.

2.3. Ausschlüsse

Nicht gedeckt sind **Schadensfälle**

- die anlässlich von **Aufständen**, Aufruhr, allen Arten von **kollektiven Gewalttaten** auftreten, die politisch, ideologisch oder gesellschaftlich inspiriert ist, ob von Rebellion gegen die Staatsmacht oder eingesetzte Mächte begleitet oder nicht, es sei denn, **Sie** spielen dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. **Wir** müssen den Nachweis des Umstands erbringen, warum die Deckung entfällt
 - die anlässlich eines Bürgerkriegs oder eines Kriegs eintreten, d.h. einer offensiven oder defensiven Aktion einer kriegerischen Macht oder jedes anderen Ereignisses mit militärischem Charakter, es sei denn, Sie spielten dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. **Wir** müssen den Nachweis des Umstands erbringen, warum die Deckung entfällt
 - die aus einer vorsätzlichen Handlung eines Versicherten resultieren
 - die anlässlich einer Beschlagnahmungsmaßnahme in jeder Form, einer völligen Besetzung oder Teilbesetzung des versicherten Gutes durch eine Militär- oder Polizeigewalt oder durch reguläre oder irreguläre Kriegsteilnehmer eintreten
 - die durch Umstände oder Folge von Umständen gleichen Ursprung eintreten, wenn dieser/diese Umstand/Umstände oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle zurückzuführen ist/sind, sowie durch Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herrühren
 - die direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erdbeben, eine Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintreten, außer in Fällen, in denen ein **Dritter** haftbar ist
- Die drei letzten Ausschlüsse gelten nicht, wenn **Sie** nachweisen, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem **Schadensfall** besteht oder wenn dieser durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Einschreiten der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten, abgedeckt ist.
- die ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagenanhänger, ein Kleinkraftfahrzeug, ein Moped oder jedes andere Fahrzeug betreffen, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unterliegt; dieser Ausschluss gilt nicht für die Anwendung von Artikel 3.1, Abs. 2.
 - die aus der Nutzung, dem Besitz oder dem Eigentum des Versicherten an einem Fahrzeug der folgenden Kategorien resultieren
 - Luftfahrzeuge
 - Motorboote mit über 5 PS DIN
 - Segelboote über 300 kg
 - die aus Jagdhandlungen resultieren, die der Pflichtversicherung unterliegen und die der Versicherte im Rahmen dieser Tätigkeit ausübte

Rechtsschutz Privatleben

- die von einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfassungsgericht oder einem vergleichbaren ausländischen Gericht entschieden werden
- bezüglich eines **Schadensfalls** oder einer Streitigkeit vertraglicher Art, ausgenommen **Schadensfälle** in Zusammenhang mit Versicherungsverträgen
- die sich auf eine Immobilie beziehen
- von denen **wir** nachweisen, dass sie, auch teilweise, aus einem schwerwiegenden Fehlverhalten des Versicherten resultieren, wenn dieser zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** das 16. Lebensjahr vollendet hat. Unter schwerwiegendem Fehlverhalten verstehen **wir**:
 - Trunkenheit oder einen vergleichbaren Zustand durch den Sie infolge der Einnahme von Drogen, Medikamenten oder halluzinogenen Mitteln, die Kontrolle über Ihre Handlungen verlieren, mit Ausnahme von **Schadensfällen**, die mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zusammenhängen
 - von Ihnen körperlich oder verbal ausgelöste Auseinandersetzungen
- bei Streitfällen mit Ihrer Krankenkasse
- die aus jeglicher Form von **nuklearem Risiko**, verursacht durch **Terrorismus**, resultieren.

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf Ihnen nach Eintreten des Schadens abgetretene Rechte bezieht
- wenn der **Schadensfall** die Rechte **Dritter** betrifft, die Sie in Ihrem eigenen Namen geltend machen
- wenn **Sie** Anspruch auf eine Kautions- oder Bürgschaft haben
- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf die Beitreibung einer Forderung oder die Begleichung einer Schuld bezieht, die die einzige Nichterfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten oder denen eines **dritten** Schuldners darstellt; ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind die sich daraus ergebenden Konsequenzen
- bei Strafverfolgung aufgrund vorsätzlicher Handlungen des Versicherten. Bei Verstößen und Delikten wird die Garantie jedoch im Nachhinein gewährt, wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung ergibt, dass kein Vorsatz bestand.

Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen oder administrativen Geldbußen oder Vergleichsangeboten und ihren Nebenkosten ist von der Deckung ausgeschlossen.

Die Deckung wird gewährt, wenn der **Schadensfall** nach Inkrafttreten des Vertrags eintritt, es sei denn, **wir** weisen nach, dass **Sie** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Umstände, der Fakten informiert waren oder es hätten sein müssen.

3. Versicherte Leistungen

3.1. Interventionsgrenze

Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress	125.000 €, begrenzt auf 20.000 € pro Schadensfall bei Schadensfällen an Immobilien.
Strafrechtliche Verteidigung	125.000 € pro Schadensfall
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	125.000 € pro Schadensfall
Regress in medizinischen und paramedizinischen Angelegenheiten	50.000 € pro Schadensfall
Versicherungsvertrag	20.000 € pro Schadensfall
Nachbarschaftsstreitigkeiten	20.000 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr

Rechtsschutz Privatleben

Wenn **Sie** auf ein Schadensregulierungsverfahren durch **Mediation** durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter zurückgreifen, wie gesetzlich festgelegt, werden die in Artikel 5.1 genannten Beträge um 10% erhöht, unabhängig davon, ob die Schlichtung erfolgreich verläuft oder nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Schlichtung in Familienangelegenheiten.

Unsere Interventionsobergrenze ist jedoch auf 25.000 € pro **Schadensfall** begrenzt, wenn der **Schadensfall** im **Berufsleben** des **Versicherungsnehmers** oder eines seiner Angehörigen eintritt.

Die Deckung von **Schadensfällen** im Rahmen des **Berufslebens** des **Versicherungsnehmers** oder eines seiner Angehörigen gilt nur für die folgenden gedeckten **Schadensfälle**: außervertraglicher zivilrechtlicher Regress, Strafverteidigung und zivilrechtliche außervertragliche Verteidigung.

Unabhängig von den eigenen Kosten, die für die außergerichtliche Regelung des **Schadensfalls** aufgewendet werden, übernehmen **wir**, bis zur Höhe der oben angegebenen Beträge, wobei jedoch ein Höchstbetrag von 125.000 € pro **Schadensfall** nicht überschritten wird.

3.2. Welche Kosten tragen wir als Versicherung?

Übernommen werden

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter und Sachverständiger, einschließlich MwSt., sofern diese dem Versicherten aufgrund seiner Steuerverpflicht nicht erstattet wird
- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren, die zu Ihren Lasten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten
- Kosten für die Genehmigung der Schlichtungsvereinbarung, die zu Ihren Lasten gehen.

3.3. Kosten für die Suche nach vermissten Kindern

Wird ein Versicherter unter 16 Jahren vermisst und der Polizei als vermisst gemeldet, so übernehmen **wir** die Kosten und Honorare für einen Anwalt, sowie für medizinischen/psychologischen Beistand, um den versicherten Eltern während der polizeilichen Ermittlungen und bis spätestens zu ihrem Beitritt zum Strafverfahren als Nebenkläger Rechtsbeistand bis in Höhe von 15.000 EUR pro **Schadensfall**, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme infrage kommt.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn ein Versicherter oder anderer Angehöriger als Komplize, Täter oder Mittäter für das Verschwinden des Kindes (mit-)verantwortlich ist.

3.4. Vorstrecken der Selbstbeteiligung

Bleibt ein haftbarer **Dritter** Ihnen die gesetzliche Selbstbeteiligung seiner Privathaftpflichtversicherung schuldig, so streichen **wir** diese Selbstbeteiligung bis in Höhe von 1.250 € , sofern die vollständige oder die Teilhaftung dieses **Dritten** unwiderlegbar festgelegt wurde und dessen Versicherer uns seine Kostenübernahme bestätigt hat. Wenn dieser **Dritte** Ihnen den Betrag der Selbstbeteiligung zahlt, sind **Sie** verpflichtet, uns darüber zu informieren und uns den Betrag umgehend zu erstatten.

3.5. Reise- und Aufenthaltskosten

Übernommen werden die Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (per Flugzeug: Economyclass, mit der Bahn: 1. Klasse) und Aufenthalte (Unterkunft im Hotel mit einem Höchstbetrag von 125 EUR pro Tag und Versicherten), die für Ihr persönliches Erscheinen im Ausland in einer der folgenden Eigenschaften notwendig sind:

- als Beschuldigter, sofern das Erscheinen gesetzlich erfordert oder durch richterlichen Beschluss angeordnet wurde.
- als Opfer, wenn **Sie** vor einem vom Gericht ernannten Sachverständigen erscheinen müssen und sofern das Erscheinen gesetzlich erfordert oder durch richterlichen Beschluss angeordnet wurde.

3.6. Zahlungsunfähigkeit

Erleiden **Sie** in einem Land der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen einen gedeckten **Schadensfall**, der dem in Artikel 3.1. unter "Außervertragliche zivilrechtlicher Regress" definierten

Rechtsschutz Privatleben

Versicherungsfall entspricht und der von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten **Dritten** verursacht wurde, so übernehmen **wir** bis zu einem Betrag von 20.000 € je **Schadensfall** mit einer Selbstbeteiligung von 250 € den vom haftbaren **Dritten** geschuldeten Schadenersatz, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme infrage kommt.

Wenn **Sie** das Ausmaß oder die angesetzte Höhe des von Ihnen erlittenen Schadens bestreiten, so ist unsere Leistung nur auf Grundlage einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung fällig, die Ihnen die Entschädigung für die aus diesem **Schadensfall** entstandenen Schäden zuspricht.

Unser Einschreiten wird nicht gewährt, wenn der von Ihnen erlittene Sachschaden und/oder körperliche Schaden einer terroristischen Handlung, einem Diebstahl, versuchtem Diebstahl oder Vandalismus resultiert. **Wir** verpflichten uns jedoch, alles Nötige zu veranlassen, um Ihnen bei der Einreichung eines Entschädigungsantrags beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung zu helfen, die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, und Ihre Interessen zu verteidigen.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss der Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über der vorgesehenen Höchstgrenze von 20.000 € pro **Schadensfall** liegt, so wird der Schadenersatz vorrangig an den **Versicherungsnehmer**, dann an den mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an versicherte Kinder und zuletzt an weitere Versicherte anteilig zum jeweils erlittenen Schaden gezahlt. Wird die Leistung auf mehrere Empfänger verteilt, so tragen diese die Selbstbeteiligung von 250 € je **Schadensfall** anteilig zu den gewährten Entschädigungen.

In der Höhe unserer Leistungen treten **wir** in Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber jedem haftbaren **Dritten** ein.

Diese Leistung wird jedoch nicht gewährt, wenn der **Schadensfall** einen Regress im medizinischen oder paramedizinischen Bereich betrifft.

3.7. Kautio

Werden **Sie** infolge eines gedeckten **Schadensfalls** in Untersuchungshaft genommen, strecken **wir** die von den ausländischen Behörden für Ihre Freilassung geforderte strafrechtliche Kautio bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 € pro **Schadensfall** vor.

Sie müssen alle Formalitäten erledigen, die ggf. von Ihnen verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erwirken.

Nach Freigabe der Kautio durch die zuständige Behörde erstatten **Sie** uns unverzüglich den ausgelegten Betrag, sofern er nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die uns kraft des vorliegenden Vertrages entstehen.

In der Höhe unserer Leistungen treten **wir** in Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber jedem haftbaren Dritten ein.

3.8. Vorstrecken von Geldbeträgen bei Körperverletzungen

Erleiden **Sie** in einem Land der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Norwegen einen gedeckten **Schadensfall**, der dem "zivilrechtlichen Regress" entspricht und der von einem **Dritten** verursacht wurde, so strecken **wir** aufgrund Ihrer schriftlichen Anfrage, sofern die vollständige Haftung oder Teilhaftung des **Dritten** nicht bestritten und von dessen Haftpflichtversicherer schriftlich bestätigt wird, den Schadenersatzbetrag für eine im nachstehenden Absatz beschriebene Körperverletzungen anteilig zum Haftungsgrad des Dritten und bis in Höhe von 20.000 € pro **Schadensfall** vor.

Das Vorstrecken umfasst die medizinischen Kosten, die nach der Beteiligung einer Einrichtung irgendwelcher Art (Krankenkasse ...) noch zu Ihren Lasten verbleiben, sowie den durch den Unfall bedingten Verdienstaussfall. Sie legen uns die entsprechenden Belege vor, sowie eine ausführliche Aufstellung, aus der der Betrag hervorgeht, dessen Vorschuss **Sie** beantragen.

Rechtsschutz Privatleben

Opfer, die durch eine Versicherung bei Arbeitsunfällen oder Unfällen auf dem Arbeitsweg gedeckt sind, können diese Leistung nicht in Anspruch nehmen.

Wir erhalten den vorgestreckten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt vom **Dritten** oder dessen Versicherer zurück. Gelingt es uns im später nicht, den vorgestreckten Betrag zurückzuerlangen, so sind **Sie** verpflichtet, uns vorgestreckte Summe zu erstatten.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss der Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über 20.000 € pro **Schadensfall** liegt, so wird der Vorschuss vorrangig dem **Versicherungsnehmer**, dann dem mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann ihren Kindern und zuletzt weiteren Versicherten anteilig zu den jeweils von ihnen erlittenen Schäden gewährt.

In der Höhe unserer Leistungen treten **wir** in Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber jedem haftbaren **Dritten** ein.

Die vier zuletzt genannten Leistungen werden jedoch nicht gewährt, wenn der **Schadensfall** im **Berufsleben** des **Versicherungsnehmers** oder eines seiner Angehörigen eintritt.

4. Interventionsgrenze

Außer im Fall einer Strafverteidigung beträgt unsere Interventionsgrenze 350 €, erhöht auf 2.000 € bei einer Klage vor dem Kassationshof oder einem vergleichbaren ausländischen Gericht.

5. Wartezeiten

Die Deckung wird sofort gewährt, außer bei "Regress in medizinischen und paramedizinischen Angelegenheiten", wofür die Wartezeit 4 Monate ab Inkrafttreten des Vertrags beträgt.

6. Aufteilungsgrundsatz

Falls ein **Schadensfall** mehreren Deckungen (Rechtsschutz Wohnung und Rechtsschutz Privatleben) unterliegt, so ist nur der Betrag der höchsten versicherten Leistung anwendbar. Wenn mehrere Leistungsbeträge identisch sind, ist nur einer der versicherten Leistungsbeträge im Rahmen des abgedeckten **Schadensfalls** verfügbar.

7. Option LAR FLEX

Wenn aus Ihren Besondere Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** die Formel LAR FLEX abgeschlossen haben, umfasst Ihre Rechtsschutzversicherung Privatleben, neben den laut der Formel LAR FIX vorgesehenen Deckungen, die folgenden Deckungen.

7.1. PREVENTION & ADVICE SERVICES (PAS)

Kontaktaufnahme zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktaufnahme zwischen Ihnen und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die auf die Gebiete spezialisiert sind, die ein **Schadensfall** berührt.

Unser Einschreiten hat als alleiniges Ziel, Ihnen die Kontaktdaten eines oder mehrerer Sachkundigen mitzuteilen, aber **wir** haften nicht für die Qualität und den Preis der durchgeführten Interventionen vom Leistungserbringer, den **Sie** selbst kontaktiert haben.

7.2. LEGAL INSURANCE SERVICES

7.2.1. Verträge

Versicherungsschutz wird bei **Schadensfällen** oder Streitigkeiten aus einem von Ihnen im Rahmen Ihres Privatlebens abgeschlossenen Vertrag gewährt, der den Kauf, den Verkauf, die Ausleihung, die Ver- oder Anmietung, die Instandsetzung oder die Wartung von beweglichen Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen zu Ihren Gunsten zum Gegenstand hat.

Die Deckung wird bei vertraglicher und außervertraglicher Haftungskonkurrenz gewährleistet.

Wir intervenieren als sei der Schaden ohne das Bestehen eines Vertrags entstanden. **Wir** intervenieren auch, wenn der **Dritte** eine Straftat begangen hat.

7.2.2. Versicherte Leistungen

Unser Einschreiten ist auf 20.000 EUR pro **Schadensfall** begrenzt.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Vertragsgegenstand

1.1. Schadenvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen

Zur Vorbeugung aller Rechtssachen oder Streitigkeiten informieren **wir Sie** über Ihre Rechte, sowie über die zur Wahrnehmung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

1.2. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

Wir verpflichten **uns**, dem **Versicherungsnehmer** im Fall eines gedeckten Schadens zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrags zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen **wir** bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

2. Verpflichtungen des versicherungsnehmers im schadensfall

2.1. Schadensfallmeldung – Rechte und Pflichten

Sie müssen uns den **Schadensfall**, sowie seine bekannten oder angenommenen Umstände und Ursachen melden.

Wir können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung der Frist berufen, wenn der **Schadensfall** so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessenerweise möglich war.

Sie müssen uns mit der Meldung oder nach Erhalt übermitteln:

- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des **Schadensfalls**
- alle Nachweise, die für die Identifizierung Ihrer Gegenpartei, die Bearbeitung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind
- alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des **Schadensfalls**, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild zu machen.

Sie übermitteln uns alle erforderlichen Auskünfte, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und Ihnen zu helfen, Ihre Interessen wirksam zu vertreten.

Sie tragen die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.

Wenn sich die gütliche Regelung als undurchführbar erweist, entscheiden **wir** gemeinsam über die weitere Vorgehensweise.

Sie bleiben für Ihren **Schadensfall** jederzeit selbst verantwortlich. **Sie** können mit jeder Person, mit der **Sie** im Streit sind, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr annehmen, ohne uns zu informieren. **Sie** verpflichten sich aber in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen und Auslagen, die **wir** in Unkenntnis dieses Vergleichs getätigt haben, zurückzuzahlen.

Die Kosten eines Bevollmächtigten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen **wir** jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener Sicherungsmaßnahmen.

Wenn **Sie** Ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und uns daraus ein Nachteil entsteht, können **wir** eine Reduzierung unserer Leistung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen.

Wir verweigern unsere Deckung, wenn **Sie** in betrügerischer Absicht Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

Wenn sich ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als erforderlich erweist, steht es Ihnen frei, für die Verteidigung Ihrer Interessen einen Anwalt oder eine andere Person auszuwählen, die über die Qualifikationen über das anzuwendende Gesetz des Verfahrens verfügt.

Wenn zwischen Ihnen und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es Ihnen frei, für die Verteidigung Ihrer Interessen einen Rechtsanwalt oder, wenn **Sie** dies bevorzugen, eine andere Person zu wählen, die über die Qualifikationen über das anzuwendende Gesetz des Verfahrens verfügt.

Wenn Sie jedoch in einer Angelegenheit, die in Belgien verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer belgischen Anwaltskammer ist, müssen **Sie** die zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Wahl ergeben, selbst tragen.

Dies gilt auch, wenn Sie in einer Angelegenheit, die im Ausland verhandelt werden muss, einen Anwalt wählen, der nicht Mitglied einer Anwaltskammer des Landes ist, in dem die Angelegenheit verhandelt werden muss.

Wenn ein Gutachter beauftragt werden muss, haben **Sie** die Möglichkeit, diesen frei zu wählen. Wenn **Sie** jedoch einen Gutachter auswählen, der in einem anderen Land tätig ist als dem, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, tragen **Sie** selbst die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus dieser Wahl entstehen.

Wenn mehrere Versicherte gemeinsame Interessen verfolgen, können Sie sich auf einen einzigen Anwalt oder einen einzigen Gutachter einigen. Wenn dies nicht geschieht, obliegt die freie Wahl dieses Beraters dem **Versicherungsnehmer**.

Wenn **Sie** einen Berater wählen, müssen **Sie** dessen Namen und Adresse rechtzeitig mitteilen, damit **wir** uns mit ihm in Verbindung setzen und ihm die Akte übermitteln können.

Sie müssen uns über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden halten, gegebenenfalls über Ihren Berater. Geschieht dies nicht, nachdem Ihr Anwalt an diese Verpflichtung erinnert wurde, sind **wir** von unseren Verpflichtungen in Höhe des Nachteils entbunden, der uns durch dieses Fehlen von Auskünften entstehen könnte.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus dem Einschreiten eines einzigen Anwalts oder Gutachters entstehen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn das Eingreifen eines weiteren Anwalts oder Gutachters aus Gründen, die nicht Ihrem Willen unterliegen, gerechtfertigt ist oder wenn der Wechsel des Anwalts oder des Gutachters aus Umständen resultiert, die von Ihrem Willen unabhängig sind.

Auf keinen Fall haften **wir** für die Aktivitäten der Berater (Anwalt, Gutachter usw.), die für Sie eintreten.

2.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

Sie verpflichten sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf unsere Aufforderung bitten **Sie** die zuständige Behörde oder Gericht um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Leistung im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.

Wenn **Sie** Zahlungen von Kosten oder Auslagen erhalten die uns zustehen, zahlen **Sie** uns diese zurück und setzen das Verfahren oder die Vollstreckung bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen auf unsere Kosten fort und mit unserem Einverständnis. Zu diesem Zweck treten **wir** in Ihre Rechte gegenüber **Dritten** bezüglich der Rückerstattung der von uns vorgestreckten Kosten ein.

Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Deckung vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zugunsten des **Versicherungsnehmers**, anschließend zugunsten des mit ihm zusammenlebenden Ehegatten oder der Person, mit der er zusammenlebt und zuletzt zugunsten seiner Kinder, die bei ihm wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.

Die Honorare von Gutachtern werden innerhalb eines Monats beglichen, in dem die entsprechenden Belege vorgelegt werden.

2.4. Meinungsverschiedenheit

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und uns hinsichtlich der Haltung bei der Regulierung des **Schadensfalls**, können **Sie**, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt Ihrer Wahl konsultieren, nachdem **wir** Ihnen unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns Ihrem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem wir **Sie** an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, wird Ihnen jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung erstattet.

Wenn **Sie** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleiten und dabei ein besseres Ergebnis erzielen als dasjenige, das **Sie** erreicht hätten, wenn sie unseren Standpunkt angenommen hätten, so gewähren wir Ihnen unsere Deckung und erstatten Ihnen die, zu Ihren Lasten gehenden Kosten und Honorare.

Wenn der konsultierte Anwalt Ihren Standpunkt bestätigt, sind **wir** verpflichtet, Ihnen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Deckung, einschließlich der, zu Ihren Lasten gegangenen Kosten und Honorare der Konsultation, zu gewähren.

2.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit hinsichtlich der Regulierung des **Schadensfalls**, informieren **wir Sie** über Ihr Recht auf freie Wahl des Anwalts, bzw. die Möglichkeit, das im Fall einer Meinungsverschiedenheit vorgesehene Verfahren zu nutzen.

2.6. Rechte unter Versicherten

Wenn ein anderer Versicherter als der **Versicherungsnehmer** selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, wird die Deckung nicht gewährt.

2.7. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Handlung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Handlungseröffnung führt.

Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie fünf Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Wenn **Sie** uns den **Schadensfall** rechtzeitig gemeldet haben, wird die Verjährung unterbrochen, bis **wir** Ihnen unsere Entscheidung schriftlich mitgeteilt haben.

3. Verpflichtungen des Kunden

3.1. Ethische Verpflichtung

Wir verpflichten uns, im Rahmen der Bearbeitung von **Schadensfällen** den von Assuralia (www.assuralia.be)ausgearbeiteten Verhaltensregeln mitzuteilen und strikt einzuhalten. Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung dieser Verhaltensregeln ist die Ombudsstelle des Versicherungssektors zuständig: Ombudsman des assurances Square de Meeüs 35 - 1000 Brüssel Telefon: +32(2) 547 58 71 Fax : +32(2) 547 59 75.

Darüber hinaus verpflichten **wir** uns, unsere Fortbildungsprogramme fortzusetzen, um die Verfügbarkeit unserer Mitarbeiter für Ihre persönliche Beratung, wenn **Sie** Opfer eines Unfalls geworden sind, weiter auszubauen.

3.2. Unser Einsatz für den Kunden

Wenn ein **Schadensfall** ausgeschlossen ist, stellen **wir** Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, der **Sie** an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weiterleitet. **Wir** informieren wir **Sie** über die Möglichkeiten der alternativen Regulierung, wie zum Beispiel vor einem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder dem Ombudsman.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem Lexikon die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fett** gedruckt sind, zusammengefasst. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ab.

Alle fett gedruckten Begriffe, die nicht in diesem Lexikon enthalten sind, werden im Lexikon der gemeinsamen Bestimmungen definiert.

Berufsleben

Unter Berufstätigkeit verstehen wir jede Beschäftigung, die eine Erwerbsquelle darstellt.

Dritte

Jede Person, die nicht als Versicherter zu betrachten ist.

Interventionsgrenze

Mindestbetrag – als Hauptbetrag – eines **Schadensfalls**, unter dem keinerlei Intervention unsererseits gewährt wird.

Schadensfall

Eintreten eines Ereignisses, das dazu führen könnte, dass unsere Deckung in Anspruch genommen wird und **Sie** veranlassen könnte, Ihre Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderem Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, **Sie** haben die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wissentlich herbeigeführt.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der **Schadensfall** herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem Sie, Ihr Gegner oder ein Dritter begonnen haben oder angenommen wird, dass Sie begonnen haben, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Alle Klagen oder Differenzen, die aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder **Dritten**, oder mehrere Umstände, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen, bilden einen einzigen **Schadensfall**.

Schlichtung

Im Kontext des Vertrages versteht man unter Schlichtung ausschließlich die freiwillige Schlichtung, nämlich die Methode, bei der die streitenden Parteien freiwillig einen unabhängigen und unparteiischen Dritten (den von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter) damit beauftragen, ohne Einschreiten eines Richters und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schlichtungsverfahren, diese Streitigkeit mit einer gütlichen Lösung beizulegen. Der zugelassene Schlichter hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuerlegen.

Sie

Der **Versicherungsnehmer** und seine Angehörigen sind versichert:

- im Rahmen ihres Privatlebens; als Privatleben gelten alle Tatsachen, Handlungen oder Unterlassungen, die sich nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit ergeben. Unter Berufstätigkeit ist jede Beschäftigung zu verstehen, die eine Erwerbsquelle darstellt.
- sofern sie Arbeitnehmer, Angestellter, Auszubildender oder Beamter im Dienst der Europäischen Union, des Staats, einer Gemeinschaft, Region, Provinz oder Gemeinde sind.
- sofern sie im Rahmen eines Studentenarbeitsvertrags Leistungen erbringen
- sofern sie sich unter Aufsicht einer anderen Person kostenlos oder mittels einer Vergütung im Rahmen eines dem Gesetz vom 24. Februar 1978 unterliegenden Arbeitsvertrags auf einen Sportwettbewerb oder eine Sportveranstaltung vorbereiten oder an einer solchen teilnehmen
- sofern sie Freiwillige im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 2005 sind bezüglich der Rechte von Freiwilligen.
- Als Angehörige des **Versicherungsnehmers** gelten:
 - der Ehe- oder Lebenspartner, mit dem der **Versicherungsnehmer** zusammenlebt.
 - alle im Haushalt des **Versicherungsnehmers** lebenden Personen; die Eigenschaft von Versicherten bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums, der Arbeit, des Wehr- oder Zivildienstes zeitweilig außerhalb des Wohnsitzes des **Versicherungsnehmers** aufhalten

Rechtsschutz Privatleben

- minderjährige Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder seines mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben.

Volljährige Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder des mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben, jedoch unter 25 Jahre alt und ledig sind und steuerlich als unterhaltsanspruchsberechtigt gegenüber dem **Versicherungsnehmer** und/oder dem Ehe- oder Lebenspartner gelten, mit dem der **Versicherungsnehmer** zusammenlebt.

Als Versicherte gelten außerdem:

- Hausangestellte oder Haushaltshilfen, die im privaten Dienst des **Versicherungsnehmers** oder seiner Angehörigen stehen;
- Personen, die außerhalb jeder Berufstätigkeit und ggf. auch unentgeltlich die Aufsicht übernehmen über
- den **Versicherungsnehmer** oder seine Angehörigen,
- Haustiere, die Eigentum des **Versicherungsnehmers** oder eines seiner Angehörigen sind,
- wenn sie aufgrund von Körperverletzungen oder Sachschäden anlässlich dieser Aufsichtstätigkeit einen Schaden erleiden.
- Anspruchsberechtigte eines Versicherten, der infolge eines gedeckten **Schadensfalls** gestorben ist, zum Zweck von Klagen, die sie hieraus einleiten können.

Terrorismus

Unter Terrorismus wird verstanden: Eine Handlung oder die Androhung einer Handlung, die zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken im Geheimen vorbereitet und von Einzelnen oder einer Gruppe ausgeführt wird und die darauf abzielt, Personen zu verletzen oder zu töten oder den wirtschaftlichen Wert eines dinglichen oder nicht dinglichen Gegenstands ganz oder teilweise zu zerstören, und dies entweder, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, um Behörden unter Druck zu setzen oder den Verkehr und den normalen Betrieb einer öffentlichen Einrichtung oder eines Unternehmens zu behindern.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit **uns** abschließt.

Wartezeit

Zeitabschnitt, die mit dem Datum des Inkrafttretens der Deckungen beginnt, in der wir keinerlei Intervention gewähren.

Wir

Die Gesellschaft: AXA Belgium, die ihre Rechtsschutzversicherungsprodukte unter der Marke LAR vermarktet.

Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von LAR AG, mit Gesellschaftssitz Troonstraat 1 in 1000 Brüssel Tel.: 02 678 55 50 – Fax: 02 678 53 60 · MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf die Bearbeitung der Rechtsschutzschadensfälle spezialisierten Gesellschaft. AXA Belgium betraut LAR mit der Bearbeitung der Schäden für alle Verträge in ihrem Versicherungsportefeuille, die sich auf die Rechtsschutzsparte beziehen, gemäss den Bestimmungen des Artikels 4.b. des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Gesetzgebung

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht, insbesondere

- dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen
- dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen **Terrorismus**
- den Königlichen Beschlüssen vom
 - 24. Dezember 1992 bezüglich einfacher Risiken, die die Versicherung gegen Brand und andere Gefahren regeln,
 - 24. Dezember 1992 bezüglich der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag
 - 12. Januar 1984 zur Bestimmung der Mindestdeckungsbedingungen von Versicherungsverträgen, die die außervertragliche Haftpflicht in Bezug auf das Privatleben abdecken
 - 22. Februar 1991 bezüglich der allgemeinen Regelung der Kontrolle von Versicherungsunternehmen
 - 12. Oktober 1990 und vom 15. Januar 2007 bezüglich der Rechtsschutzversicherung
- jeder anderen geltenden oder künftigen Regelung.

Diese Regelung kann auf der Webseite www.fsma.be eingesehen werden.
Um Ihnen die Übersicht zu erleichtern, geben **wir** die geltenden Artikel an.

2. Ihr Vertrag

2.1. Die Versicherungsvertragsparteien

(Art. 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschließt.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039 für die Sparten Leben und Nicht-Leben (K.B. 04.07.1979, M.B. 14.07.1979) • Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • Fax: (02) 678 93 40 • Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

AXA Assistance, solidarisch mit AXA Belgium, für Info Line und Erstbeistand.

AXA Assistance, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0487 für den Zweig Beistand (K.E. 04.07.1979 und 13.07.1979, M.E. 14.07.1979) Gesellschaftssitz: Avenue Louise 166 bte 1 - 1050 Brüssel (Belgien)
ZDU-Nr.: MwSt BE 0415.591.055 RJP Brüssel

AXA Assistance bevollmächtigt AXA Belgium für alles, was mit der Annahme von Risiken und der Verwaltung von Beistandsverträgen zusammenhängt, unter Ausnahme von **Schadensfällen**.

2.2. Die Unterlagen

Der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die **Sie uns** mitteilen, damit **wir** Ihren Anforderungen gerecht werden und Ihren Versicherungsvertrag erstellen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Lage zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und enthalten die tatsächlich gewährten Deckungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen sie in den Fällen, in denen sie diesen widersprechen sollten.

Die Allgemeinen Bedingungen

Sie beschreiben die Versicherungsdeckungen, die Ausschlüsse und die Modalitäten der Regulierung eines **Schadensfalls**.

Allgemeine Bestimmungen

2.3. Ihre Ansprechpartner im Falle von Fragen oder Streitfällen

Ihr **Makler** ist ein Fachmann, der **Ihnen** helfen kann. Seine Rolle besteht darin, **Sie** über Ihren Vertrag und die darin festgelegten Leistungen zu informieren und alle Formalitäten für **Sie** gegenüber unserer Gesellschaft zu erledigen. Er steht Ihnen auch zur Seite, falls sich zwischen **Ihnen** und **uns** ein Problem ergeben sollte.

Wenn **Sie** unseren Standpunkt nicht teilen, können **Sie** die Dienste unserer Abteilung **Customer Protection** in Anspruch nehmen (Place du Trône 1, 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass **Sie** auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können **Sie** sich an den **Ombudsdienst Versicherungen** wenden (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Sie können auch jederzeit einen **Richter** hinzuziehen.

2.4. Inkrafttreten und Dauer

(Art. 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Vertrag tritt in Kraft an dem in den Besonderen Bedingungen genannten Datum.

Die Deckung tritt in Kraft an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum, sofern die erste Prämie bezahlt wurde.

2.5. Meldepflicht

(Art. 58 bis 60, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie müssen **uns** bei Vertragsabschluss und danach alle **Ihnen** bekannten Umstände, von denen **Sie** angemessenerweise annehmen müssen, dass sie Elemente zur Einschätzung des Risikos und zur Berechnung der Prämien darstellen, exakt mitteilen, damit **wir** Ihren Vertrag aufsetzen oder anpassen können.

2.6. Kündigung

- **Begründung und Bedingungen** (Art. 66 (wenn **Sie (wir)** eine Vertragsdeckung kündigen, können **Sie (wir)** den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen), 70,71,80,81,85 (wenn die Frist zwischen dem Datum des Abschliessens und dem Datum der Inkraftsetzung des Vertrages höher als ein Jahr ist, können **Sie** den Vertrag spätestens 3 Monate vor dem Datum der Inkraftsetzung kündigen), bis 87 des Gesetzes vom 4 April 2014 und dem Art. 12 des KE vom 21. Februar 1991)
- **Form** (Art. 84 des Gesetzes vom 4. April 2014)
- **Inkrafttreten** (Art. 71, 72 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 KB vom 22. Februar 1991)

2.7. Aufhebung unter bestimmten Bedingungen

Tod oder Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers oder Abtretung von versicherten Gütern
(Art. 100, 111 und 113 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Verlassen des Haushalts, Trennung oder Ehescheidung

- die Versicherung Privatleben wird aufrechterhalten zugunsten
 - der Versicherten, deren Haushalt an der Adresse des Versicherungsnehmers bleibt
 - des Ehepartners oder des Partners, sowie der Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Ehepartners oder zusammenlebenden Partners während 1 Jahr ab dem Tag, an dem sie diese Adresse verlassen haben oder ohne zeitliche Beschränkung, wenn sie wirtschaftlich und hauptsächlich von Ihnen oder von Ihrem Ehepartner oder zusammenlebenden Partner abhängen.

Allgemeine Bestimmungen

2.8. Schriftwechsel

Alle für **Sie** bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine **uns** später mitgeteilte Adresse und/oder an dem Verwalter des Miteigentums gerichtet.

2.9. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

2.10. Verwaltungskosten

Wenn **wir** es unterlassen, **Ihnen** zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und **Sie** uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung per Einschreiben zugestellt haben, erstatten **wir Ihnen** Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der Sendungen per Einschreiben von Bpost.

3. Die Prämien

(Art. 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Prämie umfasst einerseits ihren Nettobetrag und andererseits die Steuern, Beiträge und Kosten.

3.1. Zahlung

Bei Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderen Bedingungen schicken **wir Ihnen** eine Fälligkeitsanzeige.

3.2. Nichtzahlung

Die Nichtzahlung der Prämie kann ernste Folgen für **Sie** haben.
Sie kann zum Erlöschen Ihrer Deckungen oder zur Kündigung Ihres Vertrags führen.

Eventuell müssen **Sie uns** die Kosten für die Eintreibung dieser Prämie erstatten. **Wir** werden **Ihnen** eine Inverzugsetzung mittels Einschreibebrief zusenden, in dem **wir Ihnen** eine pauschale Entschädigung auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des Tarifs der Einschreibebriefe von Bpost, der an diesem Datum in Kraft ist.

4. Datenverwaltung

Verwendungszweck der Verarbeitung von Daten – Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe in Belgien, Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder Dritten übermittelt wurden, dürfen von AXA Belgium für die Verwaltung der Kundenakte, die Verwaltung von Versicherungsverträgen und Schadensfällen, für Kundendienst, die Verwaltung der Geschäftsbeziehung, für Ermittlung und Vermeidung von Betrug, die Risikoübernahme, die Überwachung des Bestands, statistische Überprüfungen, die Streitsachenbearbeitung und die Beitreibung fälliger Summen, sowie die Auszahlung von Leistungen verwendet werden. Verantwortlich für diese Verarbeitung ist AXA Belgium SA, deren Gesellschaftssitz sich am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel befindet.

Damit optimale Dienstleistungen hinsichtlich der obengenannten Verwendungszwecke erbracht werden können, können diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe, sowie anderen mit ihr in Beziehung stehenden Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständigen, Rückversicherer, Mitversicherer, Dienstleister usw.) übermittelt werden.

Diese persönlichen Daten dürfen von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien mit AXA Bank Europa zwecks Verwaltung der Kundenunterlagen, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Allgemeine Bestimmungen

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die mitgeteilten persönlichen Daten dürfen von AXA Belgium für Direkt-Marketing-Zwecke (gewerbliche Aktionen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Bekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über Kunden und potentielle Kunden und um diese über Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren, verwendet werden. Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Ihrem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke übermittelt werden, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Kenntnisse über ihre Kunden und potentiellen Kunden zu verbessern und sie über ihre Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen im Bereich Versicherungen und Banken zu informieren.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Ihren Vermittler tätig sind.

Übermittlung von Daten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Gegebenenfalls können andere Unternehmen der AXA Gruppe, Unternehmen und/oder Personen, die mit Ihnen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und sorgt insbesondere für einen ausreichenden Schutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Gemeinschaft festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln, Safe-Harbour-Prinzipien oder die einschränkenden Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Übermittlung von Daten an eine öffentliche Behörde

AXA Belgium haftet nicht für die Tatsache, dass sie selbst oder andere Unternehmen der AXA Gruppe, Unternehmen und/oder Personen, die mit ihnen in Beziehung stehen, denen persönliche Daten übermittelt werden, Daten in Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung, im Rahmen der Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen der Verteidigung eines legitimen Interesses an belgische Behörden, ausländische öffentliche Behörden oder internationale Institutionen übermitteln (zu übermitteln verpflichtet sind).

Behandlung von Daten bezüglich der Gesundheit

Die betroffene Person stimmt der Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten zu, sofern diese für die Annahme, Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages durch die Verwaltungsmitarbeiter erforderlich sind, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden. Diese Verarbeitung entspricht dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens.

Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen werden mit äußerster Vertraulichkeit behandelt.

Recht auf Zugang, Berichtigung und Einspruch

Die betroffene Person kann Einsicht in diese Daten nehmen, sie verbessern lassen und ihre Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken kostenlos ablehnen. Hierzu genügt ein datierter und unterzeichneter Antrag, der zusammen mit einer Fotokopie der Vorder- und der Rückseite des Personalausweises an AXA BELGIUM – Privacy (044/895), Place du Trône 1, 1000 Brüssel (privacy@axa.be) zu senden ist. Dort können auch weitergehende Auskünfte angefordert werden.

Allgemeine Bestimmungen

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem Lexikon die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert.

Diese Definitionen grenzen unsere Deckung ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Dieses Lexikon kann vervollständigt werden durch ein Eigenlexikon für jede eventuell abgeschlossene Zusatzdeckung.

Anschläge

Jede Form eines **Aufzugs**, eines **Volksaufstandes**, eines **Terroraktes** oder **Sabotage**.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschließlich

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um sein Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt zu einer Einigung zu gelangen.

Aufbruch

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufbruch oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organisationen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufbruch oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen
entgegensehen.

Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Bei AXA ist das unsere Auffassung von finanzieller Absicherung.



AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039 für die Sparten Leben und Nicht-Leben (K.E. 04.07.1979, M.E. 14.07.1979)
Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) - Internet: www.axa.be · Tel.: (02) 678 61 11 · Fax: (02) 678 93 40
ZDU-Nr.: MwSt BE 0404.483.367 RJP Brüssel

AXA Assistance, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0487 für die Sparte Beistand
(K.B. 04.07.1979 und 13.07.1979, M.E. 14.07.1979)
Gesellschaftssitz: Avenue Louise 166 bte 1 – 1050 Brüssel (Belgien) · ZDU-Nr.: MwSt BE 0415.591.055 RJP Brüssel